

Anhang 1: Art. 1

(Stand 1. Januar 2013)

1. Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen

BRANDSCHUTZNORM

- Brandschutznorm, Nr. 1-03

BRANDSCHUTZRICHTLINIEN

- Brandverhütung, Sicherheit in Betrieben und auf Baustellen, Nr. 11-03
- Baustoffe und Bauteile – Klassierung, Nr. 12-03
- Verwendung brennbarer Baustoffe, Nr. 13-03
- Tragwerke, Nr. 14-03
- Schutzabstände, Brandabschnitte, Nr. 15-03
- Flucht- und Rettungswege, Nr. 16-03
- Kennzeichnung von Fluchtwegen, Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsstromversorgung, Nr. 17-03
- Löscheinrichtungen, Nr. 18-03
- Sprinkleranlagen, Nr. 19-03
- Brandmeldeanlagen, Nr. 20-03
- Gasmeldeanlagen, Nr. 21-03
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Nr. 22-03
- Blitzschutzanlagen, Nr. 23-03
- Aufzugsanlagen, Nr. 24-03
- Wärmetechnische Anlagen, Nr. 25-03
- Lufttechnische Anlagen, Nr. 26-03
- Gefährliche Stoffe, Nr. 27-03
- Brennbare Flüssigkeiten, Nr. 28-03

2. Von der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen verbindlich erklärte Richtlinien und Leitsätze von Fachorganisationen

FLÜSSIGGAS-RICHTLINIEN DER EIDG. KOORDINATIONS-KOMMISSION FÜR ARBEITSSICHERHEIT (EKAS) ÜBER:

- Teil 1: Behälter, Lagern, Umschlagen und Abfüllen
- Teil 2: Verwendung von Flüssiggas in Haushalt, Gewerbe und Industrie

RICHTLINIEN DES SCHWEIZERISCHEN VEREINS DES GAS-UND WASSERFACHES (SVGW) ÜBER:

- Gasleitsätze (Gasinstallationen, Aufstellung von Gasapparaten, Hausanschlussleitungen), G1
- Gasheizungen mit Nennwärmeleistung grösser als 70 KW und einem Betriebsdruck bis 5 bar, G3
- Gasstrahler und Gasluftheritzer-Anlagen, G5

LEITSÄTZE DES SCHWEIZERISCHEN ELEKTROTECHNISCHEN VEREINS (ELECTROSUISSE) ÜBER:

- 4022: Blitzschutzsysteme
- 4113: Fundamenterder

3. Weisungen der Gebäudeversicherung

- Weisung GR Nr. 01 „Brandschutzorganisation in den Gemeinden“
- Weisung GR Nr. 02 „Schutzabstände“
- Weisung GR Nr. 03 „Holzschindeldächer“
- Weisung GR Nr. 04 „Löschleinrichtungen“
- Weisung GR Nr. 05 „Aufdoppelung bei EI 30 Türen“
- Weisung GR Nr. 06 „Ausrichtung von Beiträgen an Brandmelde-, Feuerlösch- und Blitzschutzanlagen“
- Weisung GR Nr. 07 „Brandschutz auf Baustellen“
- Weisung GR Nr. 08 „Brandschutzklappen bei Wohn- und Bürobauten“

- Weisung GR Nr. 09 „Projektprüfung, Abnahme und periodische Kontrolle von Sprinkleranlagen“
- Weisung GR Nr. 10 „Kontroll- und Reinigungsfristen von Feuerungsanlagen“
- Weisung GR Nr. 11 „Pflichtenheft für Sicherheitsbeauftragte in Hotels, Heimen, Anstalten, Spitäler und dergleichen“
- Weisung GR Nr. 12 „Maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) in Parkhäusern und Einstellräumen für Motorfahrzeuge“
- Weisung GR Nr. 13 „Zeltbauten / Temporäre Bauten“
- Weisung GR Nr. 14 „Garagen und Unterstände für Motorfahrzeuge mit einer Grundrissfläche bis 150 m²“
- Weisung GR Nr. 15 „Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) in Räumen mit grosser Personenbelegung und in Verkaufsräumen“
- Weisung GR Nr. 16 „Ausbau von Kombi- und Grossraumbüros“
- Weisung GR Nr. 17 „Rauch- und Wärmeabzugsanlagen in Verkaufsgeschäften“
- Weisung GR Nr. 18 „Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) in Industrie-, Gewerbe- und Lagerräumen“
- Weisung GR Nr. 19 „Dimensionierung und Konstruktion von Treppen in Wohnbauten“
- Weisung GR Nr. 20 „Schaltgerätekombinationen in Fluchtwegen“

Anhang 2: Art. 11 Feuerpolizei

(Stand 1. Januar 2013)

1. Bewilligungsgebühren

¹ Für die Erteilung von Bewilligungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | | | | |
|----|--|-----------|-----|-----|--------|
| a) | Beherbergungsbetriebe, Verkaufsgeschäfte, Bauten und Räume mit grosser Personenbelegung, Gastwirtschaftsbetriebe, Büro- und Verwaltungsgebäude | Fr. 100.– | bis | Fr. | 8000.– |
| b) | Gewerbe- und Industriebetriebe | Fr. 100.– | bis | Fr. | 7000.– |
| c) | Hochhäuser | Fr. 100.– | bis | Fr. | 6000.– |
| d) | Parkhäuser, Tiefgaragen, Einstellräume für Motorfahrzeuge | Fr. 100.– | bis | Fr. | 5000.– |
| e) | Wohnbauten, Verkaufsräume, Kleingewerbe | Fr. 100.– | bis | Fr. | 3000.– |
| f) | Landwirtschaftliche Oekonomie- und Betriebsbauten | Fr. 100.– | bis | Fr. | 2000.– |
| g) | Klein- und Nebenbauten | Fr. 100.– | bis | Fr. | 300.– |
| h) | Anlagen zur Verarbeitung, zum Umschlag oder zur Lagerung von feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen sowie Lager brennbarer Flüssigkeiten | Fr. 100.– | bis | Fr. | 1500.– |
| i) | Anlagen des technischen Brandschutzes sowie haustechnische Anlagen | Fr. 100.– | bis | Fr. | 1500.– |
| k) | Stationäre Anlagen für den Gebrauch von Gasen | Fr. 100.– | bis | Fr. | 1000.– |
| l) | Feuerungsanlagen | Fr. 100.– | bis | Fr. | 500.– |

² In der Bewilligungsgebühr sind zusätzlich die Kosten für die Bau-, die Abnahme- und die erste Nachkontrolle enthalten. Für weitere Nachkontrollen werden Gebühren nach Zeitaufwand gemäss den Verrechnungsansätzen für Dienstleistungen der kantonalen Verwaltung an Dritte erhoben.

2. Gebühren für periodische Kontrollen

Für die Vornahme der periodischen Kontrollen gemäss Artikel 10 wird eine Gebühr nach Zeitaufwand gemäss den Verrechnungsansätzen für Dienstleistungen der kantonalen Verwaltung an Dritte erhoben.

3. Kosten für Untersuchungen und Gutachten

Die Kosten für Untersuchungen und Gutachten durch Fachstellen, die zur Abklärung von Bewilligungsgesuchen notwendig sind, sind von den Gesuchstellern zu tragen.

Anhang 3: Art. 12 Abs. 4: Kaminfegerwesen

(Stand 1. Januar 2013)

1. Grundtaxe

¹ Die Grundtaxe beträgt 17 Minuten. Sie darf grundsätzlich nur einmal pro Gebäude beziehungsweise pro Feuerungsanlage verrechnet werden.

² Bei Gebäuden, in denen einzelne Betriebe oder Wohnungen über eigene Feuerungsanlagen verfügen, die im gleichen Arbeitsgang gereinigt werden, beträgt die Grundtaxe 5 Minuten pro Betrieb oder Wohnung, mindestens aber 17 Minuten pro Gebäude.

2. Zeitaufwandvorgaben

2.1. ZENTRALHEIZUNGEN (INKL. KAMIN UND VERBINDUNGSWEGE BIS ZU 3 M LÄNGE)

Leistung			Vorgabezeit
	bis	30 kW	50 Minuten
30.1	bis	40 kW	60 Minuten
40.1	bis	50 kW	65 Minuten
50.1	bis	60 kW	70 Minuten
60.1	bis	70 kW	75 Minuten
70.1	bis	80 kW	80 Minuten
80.1	bis	90 kW	85 Minuten
90.1	bis	100 kW	90 Minuten
100.1	bis	150 kW	110 Minuten
150.1	bis	200 kW	125 Minuten
200.1	bis	250 kW	140 Minuten

840.110-A3

250.1	bis	300 kW	155 Minuten
300.1	bis	350 kW	170 Minuten
350.1	bis	400 kW	180 Minuten
400.1	bis	450 kW	190 Minuten
450.1	bis	500 kW	200 Minuten
500.1	bis	600 kW	210 Minuten
600.1	bis	700 kW	220 Minuten
700.1	bis	800 kW	230 Minuten
800.1	bis	900 kW	240 Minuten
900.1	bis	1000 kW	250 Minuten
	über	1000 kW	nach Aufwand

1.2	Zuschlag für Verbrennungshilfen und Einbauten bis 5	in der Heizungsvorgabezeit inbegriffen
	ab 6 1/10	Heizungsvorgabezeit
1.3	Reinigung von Filteranlagen	nach Aufwand

2.2. KOCHHERD-, KACHEL- UND BACKOFEN-ZENTRALHEIZUNGEN, INKL. DREI ZÜGE

bis 20 kW		45 Minuten
ab 20,1 kW		55 Minuten
Zuschlag für jeden weiteren Zug	(2 Züge unter je 50 cm gelten als 1 Zug)	4 Minuten
Zuschlag für Bratöfen		4 Minuten

2.3. HEIZ-, SITZ-, TRAG-, KACHEL-, BADE-, BACKÖFEN UND DERGLEICHEN ANLAGEN

Grundansatz inkl. 1 Zug		12 Minuten
Zuschlag für jeden weiteren Zug	(2 Züge unter je 50 cm gelten als 1 Zug)	4 Minuten
Zuschlag je Aufsatz		6 Minuten

2.4. LOCHHERDE

Grundansatz inkl. 3 Kochlöcher		10 Minuten
Zuschlag für jedes weitere Kochloch	(als ein Kochloch gelten auch Bratöfen, aushebbare und eingebaute Schiffe und Kochplatten)	4 Minuten
Zuschlag für Warmwasser- und Boilereinbauten		4 Minuten

2.5. PLATTENHERDE

bis 30 dm ² Herdoberfläche		18 Minuten
Zuschlag für weitere 10 dm ² je		4 Minuten
Zuschlag für Warmwasser- und Boilereinbauten		4 Minuten
Zuschlag für Bratöfen		4 Minuten

2.6. ÖLÖFEN

bis 10 kW, 1 Brenner		20 Minuten
ab 10,1 kW, 1 Brenner		25 Minuten
Zuschlag für Ein- und Ausbau elektr. Zündung		5 Minuten
Verbrennungsluftventilator		10 Minuten

2.7. CHEMINÉES, RAUCHKAMMERN, RAUCHKÜCHEN UND DERGLEICHEN ANLAGEN

nach Aufwand

2.8. KAMINE UND VERBINDUNGSWEGE

Bei Zentralheizungen (Ziff. 1) sind Kontrolle und Reinigung der Kamine und bis 3 m lange Verbindungswege in der Vorgabezeit eingeschlossen. Längere Verbindungswege werden nach Pos. 8.4 verrechnet. Bei allen speziellen Zentralheizungen (Ziff. 2) und Einzelfeuerstellen (Ziff. 3–7) werden Kontrolle und Reinigung des Kamins und von über 1 m langen Verbindungswegen separat berechnet.

840.110-A3

8.1 Kamine	
bis 9,00 m Länge	12 Minuten
9,01–15,00 m Länge	16 Minuten
15,01 und mehr m Länge	20 Minuten
8.2 Steigbare Kamine	
Kamine, die zur Reinigung innen bestiegen werden müssen	nach Aufwand
8.3 Ausbrennen	nach Aufwand
8.4 Verbindungswege	
1,00–5,00 m Länge	6 Minuten
5,01–8,00 m Länge	10 Minuten
8,01 und mehr m Länge (für die Berechnung gelten zwei Winkel als 1 m Länge)	nach Aufwand

2.9. GASFEUERUNGEN

Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen	nach Aufwand
-----------------------------------	--------------

2.10. GEWERBLICHE FEUERUNGSANLAGEN

Nicht der Raumheizung dienend, in gewerblichen, industriellen und dergleichen Betrieben	nach Aufwand
---	--------------

2.11. KONTROLLARBEITEN

nach Aufwand

2.12. ÜBERSCHREITUNG DER VORGABEZEIT

Wird die Vorgabezeit aus Gründen, die in der Anlage liegen, um mehr als 20 Prozent, mindestens aber 10 Minuten über- oder unterschritten, ist nach effektivem Zeitaufwand und Grundtaxe abzurechnen.

3. Entschädigungsansatz

Der Entschädigungsansatz für Meister und Geselle beträgt 1.30 Franken pro Minute.

4. Zuschläge

4.1. REINIGUNG IN NICHT MIT MOTORFAHRZEUGEN ERREICHBAREN GEBÄUDE

Bei Reinigungsarbeiten in Siedlungen abseits von mit Motorfahrzeugen erreichbaren beziehungsweise befahrbaren Strassen kann der entsprechende Fussweg nach Zeitaufwand verrechnet werden. Die Kosten für den Zeitaufwand zur Bewältigung des Fussweges sowie allfällige Fahrbewilligungsgebühren und Transportkosten sind auf die gereinigten Objekte aufzuteilen.

4.2. ANGEKÜNDIGTE REINIGUNG KANN NICHT DURCHGEFÜHRT WERDEN

Der Kaminfegermeister hat die Reinigung der Feuerungsanlage mindestens sieben Tage vorher der Eigentümerin beziehungsweise dem Eigentümer oder der Mieterin beziehungsweise dem Mieter anzuzeigen. Verschiebt die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer oder die Mieterin beziehungsweise der Mieter den Termin nicht mindestens 24 Stunden im Voraus, kann die Grundtaxe verrechnet werden.

V. Alkalische Heizkesselreinigung

Die Reinigung der Öl- und Gasfeuerungsanlagen hat, soweit möglich, alkalisch zu erfolgen.

Die Mehrkosten der Reinigung mit alkalischen Hilfsmitteln dürfen die Kosten der ordentlichen Reinigung ohne Grundtaxe um 50 Prozent übersteigen. In den Kosten sind der zeitliche Mehraufwand und das Material eingeschlossen. Die Entsorgungskosten können zu Selbstkosten verrechnet werden.